



Vorlage an den Landrat

betreffend drei kleine Revisionen des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft

Vom 5. März 2002

Übersicht

Mit dieser Vorlage werden dem Landrat Änderungen in drei voneinander unabhängigen Bereichen aus dem weiten Gebiet der Landwirtschaft beantragt. Wie schnelllebig unsere gesetzlichen Grundlagen sind, zeigt sich hier deutlich, trat das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) doch erst am 1. Juli 1998¹ in Kraft.

Der erste Revisionspunkt betrifft die Bodenverbesserung. Hier hat das Bundesrecht geändert. Im Rahmen dieser Anpassung ist man unter dem Aspekt der Naturkatastrophen 1999 und der schnell fortschreitenden Globalisierung auch der Landwirtschaft nochmals im Bereich der Bodenverbesserung "über die Bücher". Es sind dabei auch Fragen der Zuständigkeiten im Procedere einer Melioration erneut aufgerollt worden, so dass die Revision doch einige Paragraphen des LG BL betreffen wird, ohne aber den Rahmen einer kleinen Revision zu sprengen.

Der zweite Revisionspunkt betrifft eine **Neustrukturierung der Entsorgung von Tierkörpern und anderen tierischen Abfällen.** Diese betrifft das LG BL nur am Rande – im finanziellen Bereich, der auf Gesetzesstufe zu regeln ist - und kann in zwei bestehenden und zwei neuen Paragraphen untergebracht werden: Im künftigen Konzept sollen sich die Halterinnen und Halter landwirtschaftlicher Nutztiere (über Beiträge an die Tierseuchenkasse) und die Gemeinden an den Kosten der Entsorgung von Tierkörpern beteiligen.

Der dritte Revisionspunkt betrifft die **gesetzliche Verankerung der Investitionshilfekommission** und die **Ausweitung der Beitragsberechtigung auf Pächterinnen und Pächter.**

Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Revision ohne Volksabstimmung möglich sein wird.

¹ GS 33.0073 , SGS 510

Inhaltsübersicht

- 1. Erster Revisionspunkt: Bodenverbesserung**
 - 1.1 Ausgangslage
 - 1.1.1 Eidgenössische Gesetzgebung
 - 1.1.2 Kantonale Gesetzgebung
 - 1.1.3 Was sich verändert hat
 - 1.2 Grundzüge der kleinen Revision
 - 1.2.1 Gesetzesnotwendige Änderungen
 - 1.2.2 Umwelteinflüsse
 - 1.2.3 Neue Gewichtungen in der Landwirtschaft
 - 1.2.4 Akzentsetzung in den Verfahrensabläufen einer Bodenverbesserung
 - 1.2.5 Ungenauigkeiten
 - 1.3 Zu den einzelnen Paragraphen

- 2. Revisionspunkt Entsorgung von Tierkörpern**
 - 2.1 Ausgangslage
 - 2.1.1 Postulat Ritter
 - 2.1.2 Eidgenössische Gesetzgebung
 - 2.1.3 Kantonale Gesetzgebung
 - 2.1.4 Bestehende Organisation
 - 2.1.5 Bestehende Kostenstruktur
 - 2.1.6 Probleme und Schlussfolgerungen
 - 2.1.7 Lösungen
 - 2.2 Personelle Auswirkungen

- 3. Dritter Revisionspunkt: Beiträge an Pächterinnen und Pächter und gesetzliche Verankerung der Investitionshilfekommission**
 - 3.1 Beiträge an Pächter und Pächterinnen
 - 3.2 Investitionshilfekommission
 - 3.3 Finanzielle Auswirkungen
 4. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates
 5. Parlamentarische Aufträge
 6. Rechtliches
 7. Resultat der Vernehmlassung
 8. Anträge

- Beilage: Entwurf Änderung LG BL
 Anhang I: Postulat Ritter (1999-017)
 Anhang II: Synopse
 Anhang III: Vorgesehene Änderung der Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung als Synopse

1. Erster Revisionspunkt: Bodenverbesserung

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Eidgenössische Gesetzgebung

Beim Bund sind die Bodenverbesserungen im Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998² und in der dazugehörigen Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998³ geregelt. Artikel 703 und 954 ZGB regeln ferner massgebliche Punkte in den Bodenverbesserungs-Verfahren. Das Bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991⁴ enthält Bestimmungen zu Schnittstellen mit dem Strukturverbesserungsrecht, z. B. den Umgang mit dem Zerstückelungsverbot während einer Bodenverbesserung. Bestimmungen für Bodenverbesserungen enthält auch das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht⁵.

1.1.2 Kantonale Gesetzgebung

Massgebend ist das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998⁶. Nach wie vor in Kraft sind die Instruktion vom 26. Januar 1931⁷ über die Durchführung von Bodenverbesserungen im Kanton Baselland, die Weisungen des Regierungsrates vom 4. Dezember 1963⁸ betreffend Schätzungen und Bewertungen sowie Restkostenverteilung bei Felderregulierungen (Gesamtmeliorationen), der Regierungsratsbeschluss vom 4. Januar 1972⁹ betreffend die Handhabung der Aufsicht über Bodenverbesserungen und die Behandlung von Einsprachen (Verfahrensweisung) sowie der Regierungsratsbeschluss vom 22. Juli 1969¹⁰ betreffend Beitragsberechtigung der Entschädigungen an die Organe der Bodenverbesserungsgenossenschaften.

1.1.3 Was sich verändert hat

Nachdem das neue Landwirtschaftsgesetz im Kanton Basel-Landschaft in Kraft getreten war, hat der Bund das neue eidgenössische Landwirtschaftsgesetz sowie die dazu gehörende Verordnung erlassen und in Kraft gesetzt. Die wichtigsten Änderungen sind:

- die Begriffe Strukturverbesserung und Bodenverbesserung werden konsequent verwendet, Strukturverbesserungen umfassen Bodenverbesserungen sowie landwirtschaftliche Hochbauten;
- die Anwendung des Landwirtschaftsgesetzes ist spezifischer formuliert;
- der Zweck der Bodenverbesserungen wurde erweitert um "die Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele" sowie um "die Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern";
- bei vertraglichen Landumlegungen tritt an die Stelle der öffentlichen Beurkundung des Vertrages die Genehmigung der Neuzuteilung durch den Kanton;

² SR 910.1

³ SR 913.1

⁴ SR 211.412.11

⁵ SR 221.213.2

⁶ GS 33.0073, SGS

⁷ GS 17.466, SGS 515.11

⁸ GS 22.553, SGS 515.12

⁹ GS 24.644, SGS 515.13

¹⁰ GS 24.156, SGS 515.15

- die Beitragszusicherung des Bundes bei Bodenverbesserungen stützt sich neu auf das genehmigte Projekt des Kantons und nicht mehr primär auf dessen Beitragszusicherung,
- das Beschwerderecht gestützt auf Art. 12 und 12a) Natur- und Heimatschutzgesetz hat geändert.

1999 geht auch im Kanton Basel-Landschaft als "Unwetterjahr" in die Geschichte ein. Der Zweckartikel im neuen kantonalen Landwirtschaftsgesetz sieht den Einsatz von Bodenverbesserungen für solche Fälle vor. § 26, § 27 und § 40 des neuen LG BL tragen dem jedoch nicht konsequent Rechnung. Sie schränken die Möglichkeiten für "übrige Bodenverbesserungen" ein, ohne deren Verfahren konkret zu bezeichnen.

Regelungen im kantonalen Landwirtschaftsgesetz, die beabsichtigten, der Genossenschaft mehr Verantwortung in der Durchführung der Bodenverbesserung zu übertragen als früher und den Kanton von Aufgaben der Durchführung zu entlasten, haben sich bei näherer Betrachtung als in der Wirkung dem entgegengesetzt erwiesen. Die Kompetenzen der Genossenschaft sind neu kleiner als im abgelösten Recht.

Anhand der laufenden Felderregulierungen wurde festgestellt, dass diese nicht alle dem neuen Gesetz unterstellt werden könnten. Ist eine Gemeinde mit über 20% an der Finanzierung einer Bodenverbesserung beteiligt, widerspricht dies dem § 27 im neuen LG BL, welcher die maximale Kostenbeteiligung der Gemeinde auf 20% beschränkt.

1.2 Grundzüge der kleinen Revision

1.2.1 Gesetzesnotwendige Änderungen

Im neuen, eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 und in der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 ist das Beschwerderecht der gesamtschweizerischen Organisationen gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz, Artikel 12 und 12a neu geregelt. Die bestehende Regelung im § 30 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 3 des LG BL entsprechen der Bundesgesetzgebung nicht mehr.

Weicht das Bauprojekt vom generellen Projekt im wesentlichen ab, muss den aufgrund der Umweltschutz-, der Wanderweg-, der Natur- und der Heimatschutzgesetzgebung berechtigten gesamtschweizerischen Organisationen nochmals ein Rechtsmittel offen stehen. Dazu muss die Auflage des Detailprojektes (Bauprojekt) im Gesetz als Möglichkeit vorgesehen sein.

Auch bei Bodenverbesserungen, die ohne Genossenschaft durchgeführt und vom Kanton subventioniert werden, sollte der Beizug des Grundstückes im Grundbuch angemerkt werden, ausgenommen es handelt sich um eine freiwillige Bodenverbesserung.

Die Regelung, dass die öffentliche Beurkundung des Vertragswerkes bei vertraglichen Landumlegungen durch die Genehmigung der Neuzuteilung durch den Kanton ersetzt wird, ist für den Kanton Basel-Landschaft neu. Sie entstand aus dem Verständnis heraus, dass dies bei der Gesamtmelioration bereits der Fall ist. Der Regierungsrat sollte somit die behandelte Neuzuteilung in allen Bodenverbesserungen genehmigen und den Eigentumsübergang veranlassen. Diese Regelung berücksichtigt, dass die aufgelegten Akten abschliessend durch Genossenschaft, Regierung und Gerichte behandelt werden. (Die Genossenschaft beschliesst die Auflage,

der Regierungsrat genehmigt alle Änderungen an den Auflageakten und entscheidet gleichzeitig über die nichteinigen Fälle, womit das Rechtsmittel geöffnet wird, um an das Verwaltungsgericht zu gelangen, und die Gerichte arbeiten so lange, bis kein Rechtsmittel mehr offen steht.) Das Verfügen der Neuzuteilung nach abgeschlossener Behandlung der Auflage ist daher in diesem Fall nicht mehr am Platz und sollte aus dem LG BL gestrichen werden.

1.2.2 Umwelteinflüsse

Im Regierungsratsbeschluss Nr. 871 vom 25.4.2000 ist festgehalten, dass in Zukunft bei Unwetterschäden am Kulturland der Sachlage angepasste Bodenverbesserungen verfügbar gemacht werden sollen. Dabei kommt der Gemeinde die tragende Rolle zu, da sie Eigentümerin von Weganlagen und Entwässerungen ist, allenfalls Folgeschäden vorbeugen will und ein öffentliches Interesse an der Kulturlandschaft auf Gemeindegebiet besteht. In einem solchen Fall ist die Gemeinde auf die Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angewiesen. Es braucht daher eine Form, die das Zustandekommen einer solchen Bodenverbesserung regelt, die Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schützt und gleichzeitig der Gemeinde die aktive Rolle in der Durchführung zugesteht. Dazu muss die Gemeinde als Trägerschaft im Gesetz vorgesehen sein.

1.2.3 Neue Gewichtungen in der Landwirtschaft

Bund und Kantone fördern die Landwirtschaft massgeblich. Selbstverständlich sind auch die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft als Eigentümerinnen von Wegnetz und Entwässerungen, Naturschutzgebieten und Ökoflächen an der Förderung der Landwirtschaft beteiligt. Mit der Abgeltung von Pflegeleistungen in der Landwirtschaft sind der ökologischen Aufwertung der Landschaft durch Bodenverbesserungen Tür und Tor geöffnet worden. Wegnetzsanierungen kombiniert mit ökologischer Aufwertung der Landschaft oder Anpassung der Entwässerungssysteme sind als Bodenverbesserungen beim Bund grundsätzlich beitragsberechtigt, sofern der schlechte Zustand der Anlagen nicht auf fehlenden Unterhalt zurückgeführt wird. Daher ist es zweckmässig, die Gemeinden als Trägerschaft für bestimmte Bodenverbesserungen vorzusehen und nicht nur die Gesamtmelioration im Kanton einzusetzen.

1.2.4 Akzentsetzung in den Verfahrensabläufen einer Bodenverbesserung

Das Auflage/Beschwerdeverfahren sowie das dem Beschwerdeverfahren vorgeschaltete Auflage/Einspracheverfahren wie sie für Gesamtmeliorationen vorgesehen sind, setzen Akzente in der Verfahrensdurchführung. Sie sind im neuen Landwirtschaftsgesetz nicht sachbezogen gesetzt und damit nicht zeitgemäss.

Die Kriterien zur Bezeichnung des Beizugsgebietes (Perimeter) in einer Bodenverbesserung sind primär wirtschaftlicher, eigentumsbezogener und landschaftsbezogener Art. Ziel ist es mit dem Perimeter Grundlagen für möglichst viele Verbesserungen im jeweiligen Interesse aller Beteiligten zu schaffen. Im Zentrum stehen Verbesserungen oder Nutzen, die nur dank dem Gemeinschaftlichen erzeugbar sind. Der spätere Beizug eines Grundstückes oder dessen Entlassung ist nur begründet und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das gesamte Werk nicht leidet. Das angemessene Rechtsmittel bei der Perimeterauflage müsste daher die Beschwerde an den Regierungsrat sein, da übergeordnete Zusammenhänge und das öffentliche

Interesse beim Zustandekommen des Werkes in der heutigen Zeit mehr denn je im Vordergrund stehen.

Das Auflage/Einspracheverfahren ist eine Form, um effizient mit vielen Beteiligten eine Einigung über einen Vorschlag zu erzielen. Das Auflage/Einspracheverfahren gliedert die Verhandlungen, indem diejenigen, welche mit den aufgelegten Akten einverstanden sind, als "vorläufig gesetzt" gelten und mit allen anderen nach Sachen gegliedert, verhandelt wird. Im Kanton Basel-Land hat es sich bewährt, dass die Genossenschaft die gütliche Einigung als Verständigungsinstanz zu erreichen sucht, der Regierungsrat die Auflage sowie die gütlich erledigten Einsprachen genehmigt und als Beschwerdeinstanz die strittig gebliebenen Einsprachen entscheidet. Die Expertenkommission für Meliorationen führt bei Uneinigkeit zwischen Genossenschaft und ihren Mitgliedern eine weitere Verhandlung durch, bevor sie dem Regierungsrat die Empfehlung zum Entscheid in der strittigen Sache unterbreitet. Mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz ist dieser bewährte Verfahrensteil durch die Beschwerde an den Regierungsrat ersetzt worden. Die Genossenschaft hat dadurch Kompetenzen in der Durchführung des Verfahrens verloren, was im Gegensatz zur Absicht steht, ihr mehr Kompetenzen zuzugestehen.

1.2.5 Ungenauigkeiten

Es sind Ungenauigkeiten in der Formulierung des Landwirtschaftsgesetzes erkannt worden, die einfach in Ordnung gebracht werden können.: z. B. wird von den "beschränkt dinglichen Rechten" gesprochen, statt von den "beschränkten dinglichen Rechten" oder vom "Nutzungsbeginn" statt vom "Antritt des neuen Besitzstandes". Zu den Ungenauigkeiten gehört auch die Bezeichnung der Aufgabe der Schätzungskommission. Sie ist für alle Schätzungen und Bewertungen im Verfahren zuständig, nicht nur für die "Bewertung der bisherigen Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse".

1.2.6 Ersatz für § 8 des Ergänzungsgesetzes zum Felderregulierungsgesetz (GS 19.363), das mit dem neuen LG BL vom 8. Januar 1998 unterging sowie – Ergänzungen für das Laufental

In § 8 war der Unterhalt für alle jemals in Bodenverbesserungen erstellten Bauten und Anlagen, die diesem Gesetz unterstehen, geregelt. Im LG BL vom 8. Januar 1998 fehlt die Regelung der Zuständigkeit im Unterhalt von alten Anlagen.

Im Laufental besitzen öffentlichrechtliche Genossenschaften Bodenverbesserungsanlagen. Das neue LG BL vom 8. Januar 1998 weist in diesem Bereich eine Lücke auf (Unterhaltsgenossenschaften inexistent). Während der Vernehmlassung entstand ein Ergänzungsvorschlag auf Initiative der Fachstelle Melioration hin. Im Falle der Ablehnung einer Gesamtmelioration soll der Unterhalt von noch bestehenden Bauten und Anlagen gesichert werden können, auch wenn eine Genossenschaft ihre Unterhaltspflicht nicht mehr ausübt (Nachhaltigkeit).

1.3 Zu den einzelnen Paragrafen

Wir verweisen auf die Synopse.

2. Revisionspunkt Entsorgung von Tierkörpern

Als **Vorbemerkung** sei hier angeführt, dass die nachfolgenden Erläuterungen doch sehr ausführlich sind und sich kaum kürzen lassen, obschon es fast allein um die gesetzliche Verankerung von Beitragsleistungen im Bereich der Entsorgung von Tierkörpern geht. Aber diese gesetzliche Verankerung bliebe unverständlich, wenn nicht das ganze Entsorgungskonzept miterläutert würde. **Achtung: Aufgrund der Vernehmlassung und aufgrund eingehender Gespräche und aufgrund der Tierseuchenereignisse im Jahre 2001 wurde das zur Vernehmlassung unterbreitete Konzept der Schaffung von regionalen Sammelstellen zugunsten einer adäquaten Lösung verlassen.**

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Postulat Ritter

Mit dem Postulat Ritter (1999-017) "Schaffung von zentralen Kadaversammelstellen" (Anhang I) wurde am 29.4.1999 das Probleme in der Kadaverentsorgung im Gewichtsbereich von 80 bis 200 kg im Landrat aufgegriffen.

In der Folge wurde die Entsorgungssituation im Bereich der tierischen Abfälle einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Diese Prüfung hat ergeben, dass Handlungsbedarf besteht bezüglich

- einer zweckmässigen Infrastruktur für das Zwischenlagern tierischer Abfälle;
- der rechtlichen Regelung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und Tierhalter oder Tierhalterinnen an den Entsorgungskosten;
- der langfristig tierseuchenpolizeilich sicheren Entsorgung der tierischen Abfälle.

2.1.2 Eidgenössische Gesetzgebung

Auf Stufe Bund ist die Entsorgung der tierischen Abfälle in der Verordnung vom 3. Februar 1993¹¹ über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) geregelt.

Die VETA hält fest, dass

- Schlachtbetriebe die Entsorgung der Schlachtabfälle sicherstellen und den Kantonen eine schriftliche Vereinbarung vorlegen müssen (Art. 16);
- die Kantone für eine zweckmässige Infrastruktur für das Sammeln und Zwischenlagern der tierischen Abfälle sorgen (Art. 18);
- die Kantone für die Entsorgung der tierischen Abfälle verantwortlich sind, die nicht vom Inhaber entsorgt werden können (Art. 17);
- die Kantone die Entsorgung der tierischen Abfälle mit einer Entsorgungsfirma mittels einer Vereinbarung sicherstellen, sofern sie keine eigene Anlage betreiben (Art. 17);
- der Inhaber der tierischen Abfälle die Kosten der Entsorgung trägt (Art. 22);
- der Kanton die Entsorgungskosten anteilmässig den Verursachern belastet, für die er die Entsorgung übernommen hat (Art. 22);
- der Kanton auf die vollständige Ueberwälzung der Entsorgungskosten verzichten kann, soweit dies im öffentlichen Interesse ist oder ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht (Art. 22);
- die **Kantone die Kostenbeteiligung der Gemeinden regeln** (Art. 22);

¹¹ SR 916.441.22

2.1.5 Bestehende Kostenstruktur

Einzelne Gemeinden wenden das Verursacherprinzip bei den tierischen Abfällen nicht an, andere Gemeinden überwälzen die Kosten, die ab der Sammelstelle Basel anfallen, andere Gemeinden überwälzen die Kosten vollumfänglich. Die Entsorgung von einem Kilo tierischer Abfälle kostet ab der Sammelstelle Laufen 55 bis 60 Rp., während die Entsorgung ab Basel-Stadt pro Kilo tierischer Abfälle einen Franken zuzüglich die Transportkosten nach Basel kostet. Der Preisunterschied ergibt sich daraus, dass die Tierkörpersammelstelle Basel Betrieb, Unterhalt und Amortisation entsprechend umlegt.

2.1.6 Probleme und Schlussfolgerungen

Die unterschiedliche Tarifpolitik in den Gemeinden hat zur Folge, dass in einigen Gemeinden, wo das Verursacherprinzip eingeführt worden ist, die Menge an tierischen Abfällen zurückgegangen ist, die Inhaber von tierischen Abfällen z.T. die Sammelstellen von den Gemeinden aufsuchen, die das Verursacherprinzip nicht kennen und speziell innerhalb der Landwirtschaftskreisen ein Unbehagen besteht, weil für die Entsorgung eines Kadavers aus dem landwirtschaftlichen Sektor unterschiedliche Preise gelten. Andererseits häufen sich Meldungen, dass illegal tierische Abfälle im Freien deponiert werden und es mussten schon Verzeigungen gemacht werden.

Aus den bestehenden Strukturen müssen folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Die bestehende Entsorgungsinfrastruktur ist nicht in allen Teilen zweckmässig. So müssen insbesondere Kadaver im Gewichtsbereich von 80 - 200 kg zerlegt werden, damit diese in den 80 Litern Gebinden Platz finden. Dies ist aus gesundheitlichen und tierseuchenpolizeilichen Erwägungen inakzeptabel, weil sich die Person, die den Kadaver zerlegen muss, mit Krankheitserregern anstecken kann oder aber es besteht die Gefahr, dass grössere Mengen an Tierseuchenerregern durch austretendes Blut verbreitet werden. Gemäss Art. 17 Abs. 1 VETA hat der Kanton hier für geeignete Infrastruktur zu sorgen.
- Die Kostenregelung der in den Tierkörpersammelstellen anfallenden tierischen Abfällen muss so gelöst werden, dass die Entsorgungskosten nicht derart hoch sind, dass andere Entsorgungswege gesucht werden und dass keine Rechtsungleichheiten entstehen; nur so kann langfristig die Entsorgungssicherheit gewährleistet werden.
- Es besteht im Moment keine gesetzliche Grundlage, welche die Gemeinden zum Betrieb einer Gemeindesammelstelle verpflichten kann. Jedoch haben die Gemeinden diese Aufgabe aufgrund der alten, landrätlichen Tierseuchenverordnung schon bisher wahrgenommen. Mit der Aenderung des LG BL soll nun die kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die einerseits die Pflichten der Gemeinden umschreibt und andererseits deren finanzielle Beteiligung an den Entsorgungskosten gemäss Art. 22 Abs. 4 VETA regelt. Der Beitrag an die Entsorgung tierischer Abfälle der Nutztierbesitzer und -besitzerinnen ist ebenfalls gesetzlich zu regeln.

2.1.7 Lösungen

Die Lösungen haben sich aus der Vernehmlassung und intensiven Gesprächen mit allen Interessengruppen ergeben. Daher wird hier das Resultat der Vernehmlassung angeführt und nicht mehr der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates der regionalen Sammelstellen

Es ist davon auszugehen, dass:

- a. die Gemeinden die Gemeindesammelstellen weiterhin betreiben wollen;
- b. Kadaver im Gewichtsbereich 50 bis 200 kg mit entsprechender Kostenfolge direkt ab Hof entsorgt werden können;
- c. bei der Tierkörpersammelstelle Basel-Stadt eine Kostenoptimierung möglich und somit die Entsorgung der tierischen Abfälle via Basel-Stadt wirtschaftlich sinnvoll ist;
- d. und der Verband basellandschaftlicher Gemeinden bei der Tarifgestaltung bei den Gemeindesammelstellen auf die Gemeindeautonomie verweist und eine Beteiligung bei den anfallenden Kosten beim Teilverursacherprinzip ablehnt.
- e. Unabhängig vom Vernehmlassungsverfahren haben die im Zeitraum Februar bis September aufgetretenen Ereignisse in England, Frankreich und Holland mit der Maul- und Klauenseuche mit allein in England 5.7 Mio getöteten Tieren und geschätzten Kosten von rund 2 Billionen Pfund den Regierungsrat bewogen, **der Seuchensicherheit bei der Entsorgung tierischer Abfälle höchste Priorität einzuräumen.**

ad a:

Da die Gemeinden die Gemeindesammelstellen für Tierkörper und andere tierische Abfälle weiterhin betreiben wollen, die Kantone jedoch aufgrund von Art 16 VETA¹⁴ für eine zweckmässige Infrastruktur besorgt sein müssen und auch die Kostenbeteiligung der Gemeinden zu regeln haben (Art. 22 VETA), sieht der Regierungsrat in einem neuen **§ 23a** vor, dass die Gemeinden Gemeindesammelstellen für Tierkörper und andere tierische Abfälle errichten und betreiben (Abs. 1); da aber noch andere Entsorgungswege bestehen (Entsorgung ab Hof, Schlachtabfälle), muss dafür die entsprechende Regelungskompetenz geschaffen werden (Abs. 2).

ad b und c:

Die Idee der regionalen Sammelstellen für Tiere im Gewichtsbereich von 50 bis 200 kg wird fallengelassen. Die Hofabfuhr dieser Tierkadaver ist logistisch möglich und auch der Aspekt der Seuchensicherheit kann vollumfänglich abgedeckt werden.

Die Möglichkeit einer zentralen Sammelstelle im Kanton Basel-Landschaft wurde abgeklärt und es wird festgestellt, dass deren Betriebskosten gleich hoch wären wie die optimierten jährlichen Betriebskosten der Sammelstelle Basel-Stadt.

ad d:

Der Regierungsrat misst der Gemeindeautonomie hohe Bedeutung zu und tangiert diese nicht leichtfertig. Auf der anderen Seite hat der Kanton gemäss Art. 9 des

¹⁴ SR 916.441.22

eidgenössischen Tierseuchengesetzes¹⁵ vom 1. Juli 1966 den Auftrag, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern. Wir verweisen im Folgenden auf die unter ad e gemachten Ausführungen.

ad e:

Der seuchensicheren Entsorgung von Tierkörpern und anderen tierischen Abfällen kommt höchste Priorität zu. Diesem Grundsatz stimmen alle Vernehmlassungsteilnehmer zu. Die Sicherheit ist insbesondere dann gegeben, wenn einerseits eine zweckmässige Infrastruktur angeboten wird (was mit der weiter oben angeführten Lösung gegeben sein wird) und sichergestellt ist, dass nicht aufgrund von Kostenfragen andere Entsorgungswege gesucht werden. Der Regierungsrat ist der Ueberzeugung, dass in Bezug auf die Seuchensicherheit auf der präventiven Seite alles getan werden muss, um mögliche Risiken auszuschalten. Eine Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden an die Entsorgung von Tierkörpern und anderen tierischer Abfälle ist eine Investition in die Tierseuchenprophylaxe, die kalkulierbar ist ganz im Gegensatz zu den Kosten für eine allfällige Seuchenbekämpfung, die im Fall von hochansteckenden Seuchen sehr rasch exorbitant hoch sein werden.

Vor diesem Hintergrund hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag fest, dass für Kleinkadaver aus Privathaushaltungen und aus der Landwirtschaft, soweit diese noch über die Gemeindesammelstellen entsorgt werden (einzelne tote Ferkel, einzelne Hühner, einzelne Schafe) keine Gebühren erhoben werden dürfen. Für die Tierkörperbeseitigung ab Hof soll das Teilverursacherprinzip angewandt werden. Weiterhin sollen Gebühren erhoben werden können für die übrigen gewerblich anfallenden tierischen Abfälle wie für Schlachtabfälle, Kadaver aus Tierarztpraxen und anderweitige Grosskadaver wie z.B Pferde. Die durch die Entsorgung von Kadavern im Gewichtsbereich von 50 bis 200 kg anfallenden Entsorgungskosten (Kostenrahmen 135'000 Fr.) sollen zu gleichen Teilen zwischen den Tierhaltern (Erhöhung des Beitrages in die Tierseuchenkasse um 2 bis 2.5 Fr. pro Grossvieheinheit), dem Kanton (Erhöhung des Beitrages in die Tierseuchenkasse um 45'000 bis 50'000 Fr.) und den Gemeinden (Anteil pro Gemeinde direkt proportional zu den in der Gemeinde gehaltenen Grossvieheinheiten) aufgeteilt werden (§ 23b). Eine Aufteilung nach Einwohnern ist in diesem Kontext nicht gerechtfertigt, weil sonst die Gemeinden mit viel Einwohnern, aber geringem Viehbestand, die Entsorgung in den viehreichen Gemeinden querfinanzieren würden.

Aufgrund der Hofabfuhr werden in den Gemeinden wesentlich weniger Tierkörper und andere tierische Abfälle anfallen (140 statt 190 Tonnen jährlich) und es werden weiterhin die Entsorgungsmengen nach Gemeinde erfasst werden. Tierische Abfälle sind Spezialabfälle, insbesondere die Tierkörper. Sie lassen sich durch die Anwendung des Verursacherprinzips nicht wie die Siedlungsabfälle minimieren (Heimtiere werden unabhängig von ihrem späteren Tod als Lebewesen angeschafft und die Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren halten diese zur Milch- bzw. Fleischproduktion). Um den Befürchtungen entgegenzutreten, die Kosten für die tierischen Abfälle (soweit diese nicht nach dem Verursacherprinzip [Schlachtabfälle] bzw. Teilverursacherprinzip [andw. Nutztiere] abgegolten werden) würden die Abfallsackgebühren erhöhen und vor dem Hintergrund, dass es sich primär um eine

¹⁵ SR 916.40

tierseuchenpolizeiliche Frage handelt, beabsichtigt der Regierungsrat die tierischen Abfälle aus der kommunalen Abfallrechnung herausnehmen und die Verordnung vom 24. November 1998 über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) entsprechend anzupassen und die tierischen Abfälle über allgemeine Steuermittel finanzieren lassen.

2.2 Personelle Auswirkungen

Die Neuregelung hat keine personellen Auswirkungen. Nach wie vor haben die Gemeinden gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung einen Wasenmeister zu bezeichnen, der die Sammelstellen für Tierkörper und andere tierische Abfälle betreut.

3. Dritter Revisionspunkt: Beiträge an Pächterinnen und Pächter und gesetzliche Verankerung der Investitionshilfekommission

3.1 Beiträge an Pächter und Pächterinnen

§ 37 Abs. 1 ist so zu ergänzen, dass auch Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben Beiträge erhalten können. Das Bundesrecht ermöglicht dies. Der Ausschluss im LG BL verhindert, dass Bundesmittel auf verpachteten Betrieben eingesetzt werden können.

3.2 Investitionshilfekommission

In einer Entscheidung des Regierungsrates betreffend Einzonung in Rebkataster stellte der Rechtsdienst des Regierungsrates fest, dass Kommissionen, welche nicht im Gesetz verankert sind, nicht als Entscheidungsinstanzen gelten können. Die bestehende Investitionshilfekommission fehlt im LG BL. Sie ist bei dieser Gelegenheit der Gesetzesrevision im Gesetz zu verankern.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Berücksichtigung von Pachtbetrieben wird nur indirekt finanzielle Auswirkungen haben.

4. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates

Bei den beiden ersten Revisionspunkten handelt es sich um nicht voraussehbare, aber heute erforderliche Änderungen des LG Kanton Basel-Landschaft. Der dritte Revisionspunkt ist unbestritten auch erforderlich.

5. Parlamentarische Aufträge

Postulat Ritter (1999-017) "Schaffung von zentralen Kadaversammelstellen" (Anhang I).

6. Rechtliches

Der Regierungsrat hat bereits auf die Möglichkeit der Legiferierung ohne Volksabstimmung hingewiesen.

7. Resultat der Vernehmlassung

7.1 Bodenverbesserungen

Aufgrund der Vernehmlassung sind verschiedene Sachen in das Gesetz aufgenommen worden.

Gewünscht wurde die Definition von Bodenverbesserungen, hinzugefügt wurde daraufhin der Geltungsbereich (§ 25 Abs. 1). Der Finanzierungsartikel (§ 27) wurde transparenter formuliert, eine obere Beschränkung der Kostenbeteiligung der Gemeinden nicht aufgenommen, weil damit der Grundsatz der Kostenbeteiligung nach Nutzen gefährdet wird sowie die Autonomiebeschränkung der Gemeinde durch den Kanton nicht von allen Gemeinden gewünscht wird. Der Grundsatz für den Kostenverteiler ist aufgenommen worden (§ 27).

Verschiedene formale Anliegen können in die nachfolgende Verordnung aufgenommen werden, z. B. Zustellen der Auflageakten mit eingeschriebenem Brief an die jeweilige Eigentümerin. § 29 Abs. 4 und 5 sind zur Klärung und Berichtigung geändert bzw. ergänzt worden. Aufgenommen wurde die Anhörung der Gemeinde (§ 30 Abs. 1) vor der Auflage des generellen Projektes als fester Bestandteil der Kommunikation im Verfahren. Der Antritt des neuen Besitzstandes soll wie bis anhin durch die Direktion verfügt werden (§ 32). Die Auflage von Detailprojekten soll in Zukunft dann vom Kanton verlangt werden, wenn ein Rechtsschutzinteresse vorhanden ist. Durch diese Regelung soll ein Mittelweg zwischen unverhältnismässiger zeitlicher Verzögerung des Verfahrens und verhältnismässiger Verzögerung wegen inhaltlich bedeutungsvoller Interessenabwägung ermöglicht werden. § 34 ist präziser formuliert. § 35 Abs. 1 ist den Bestimmungen des Bundes angepasst worden, Abs. 4 trägt der Situation Rechnung, dass die Genossenschaft kantonsübergreifend sein kann und eine „einseitige“ Auflösung allenfalls nicht zweckmässig ist. Abs. 5 enthält die Anpassung an die Bundesgesetzgebung. § 35a schliesst die Lücke, die mit der Ablösung der alten Landwirtschaftsgesetzgebung BL § 8 entstanden ist. Abs. 2 enthält eine der jetzigen Zeit entsprechende Anpassung aus der alten Gesetzgebung § 35 b) ist als Notanker aufgenommen worden, weil im Laufentalvertrag bzw. im Rahmen der Bestimmungen während der Übergangsfrist und danach dieses Thema nicht geregelt worden ist und sich bei Ablehnung anstehender Gesamtmeliorationen innert weniger Jahre unhaltbare Zustände im Laufental verfestigen können, wenn keine gesetzliche Grundlage besteht, um einzugreifen.

EG ZGB § 94 2. ist auf vielfachen Wunsch in zeitgenössische Sprache übersetzt worden. EG ZGB § 100 ist bei der Einführung der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung zur Anpassung vergessen gegangen und zudem wegen der bestehenden Unterhaltsgenossenschaften im Kanton Basel-Landschaft ergänzt worden.

7.1 Entsorgung von Tierkörpern

Die Parteien (FDP, CVP und SP), sowie der Bauernverband begrüssen den Vorschlag (regionale Sammelstellen) des Regierungsrates. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die regionalen Sammelstellen vom Kanton zu betreiben sind (SP) und die Kosten nicht via Kehrrechtsackgebühren umgelegt werden dürfen (CVP). Dem Teilverursacherprinzip bei den landwirtschaftlichen Nutztieren und dem Grundsatz, dass nicht gewerbliche tierische Abfälle aus Privathaushalten kostenlos entsorgt werden können, wird zugestimmt. Der Viehversicherungsverband lehnt das Konzept ab und plädiert dafür, dass die fraglichen Kadaver direkt ab Hof abgeholt werden. Die Kostenfrage spricht der Viehversicherungsverband nicht an. Der Verband basellandschaftlicher Gemeinden und mit ihm eine Mehrheit der Gemeinden vertritt die Auffassung, dass nur der Kadaverbereich 80 bis 200 kg geregelt werden muss und die Gemeinden weiterhin die Tierkörpersammelstellen betreiben wollen.

Die regionalen Sammelstellen sollen vom Kanton betrieben werden. Dem Teilverursacherprinzip wird nur zugestimmt, wenn die Kosten zwischen Kanton und der Landwirtschaft aufgeteilt werden. Die Tarifgestaltung der Gemeinden bei den Gemeindesammelstellen soll weiterhin autonom vorgenommen werden können.

Weitere Gespräche mit den Landwirtschaftskreisen, dem Verband basellandschaftlicher Gemeinden und anderen haben nach der Vernehmlassung stattgefunden.

8. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- gemäss dem beigelegten Entwurf einer Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zu beschliessen;
- das Postulat Ritter (1999-017) "Schaffung von zentralen Kadaversammelstellen" (Anhang I) sei als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 5. März 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schmid

Der Landschreiber: Mundschin

Beilage: Entwurf Änderung LG BL
Anhang I: Postulat Ritter (1999-017)
Anhang II: Synopse
Anhang III: Vorgesehene Änderung der Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung als Synopse